

Bericht Erster Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Hiermit erstatte **ich**

der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

dem Präsidenten des Senats

den Ersten Bericht über das **Ergebnis** meiner Tätigkeit im Jahre 1978 zum 31. März 1979 (§ 26 Abs. 1 Bremisches **Datenschutzgesetz**).

Hans **Schepp**

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Bereich der Berichterstattung
- 1.2 Umfang und Zeitraum der Berichterstattung

2. Organisationsentwicklung

- 2.1 Materieller Behördenaufbau
- 2.2 Personeller Behördenaufbau
- 2.3 Zukünftige Entwicklung

3. Rechtsentwicklung

- 3.1 Rechtsentwicklung im Bund
- 3.2 Rechtsentwicklung im Lande Bremen
- 3.3 Rechtsvergleich Bremen / andere Bundesländer

4. Kooperationen

- 4.1 Kooperation mit dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)
- 4.2 Kooperation mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz
- 4.3 Kooperation mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz
- 4.4 Kooperation mit den obersten Landesbehörden der Bundesländer
- 4.5 Kooperation mit Verbänden

5. Aufgabenerfüllung im öffentlichen Bereich

- 5.1 Beratung der Verwaltung
- 5.2 Kontrolle der Verwaltung
- 5.3 Kontrolle im Sicherheitsbereich
- 5.4 Dateienregister
- 5.5 Verfolgung von Beschwerden Betroffener und deren Beratung

- 5.6 Beanstandung von Verstößen
- 5.7 Vorschlag zur Mängelbeseitigung und Verbesserung
- 5.8 Strafanträge
- 5.9 Auswirkung der ADV auf die Gewaltenteilung
- 5.10 Empfehlung zur Vermeidung negativer Auswirkungen der ADV
- 5.11 Untersuchungen im Auftrag der Bürgerschaft bei nicht ausreichend beantworteter Auskunftersuchen Betroffener
- 5.12 Erstellung von Gutachten für die Bürgerschaft und den Senat
- 5.13 Empfehlungen für Verbesserungen des Datenschutzes

6. Aufgabenerfüllung im nicht-öffentlichen Bereich

- 6.1 Beratung der Beauftragten für den Datenschutz der speichernden Stellen
- 6.2 Verfolgung von Beschwerden Betroffener und deren Beratung
- 6.3 Kontrolle und Überwachung nach dem BDSG
- 6.4 Einrichtung des Registers der meldepflichtigen Firmen
- 6.5 Gewährung der Einsicht in das Register
- 6.6 Beanstandung von Ordnungswidrigkeiten
- 6.7 Festsetzung von Geldbußen
- 6.8 Empfehlung von Verbesserungen des Datenschutzes

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Ziele der Öffentlichkeitsarbeit
- 7.2 Öffentlichkeitsarbeit über die Medien
- 7.3 Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen
- 7.4 Öffentlichkeitsarbeit mit Druckschriften
- 7.5 Öffentlichkeitsarbeit mit der Beratungsstelle in Bremen

8. Schlußbemerkungen

- 8.1 Schwierigkeiten des Datenschutzes in der Anfangsphase
- 8.2 Zukünftige Schwerpunkte
- 8.3 Chancen des Datenschutzes

1. Vorbemerkungen

1.1 Bereich der Berichterstattung

Das Bremische Datenschutzgesetz bestimmt in § 26, daß der Landesbeauftragte für den Datenschutz jährlich zum 31. März der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen hat. Damit ist die Berichtspflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf den Bereich des bremischen **Landesdatenschutzgesetzes**, d. h. auf den Datenschutz in der bremischen öffentlichen Verwaltung beschränkt. Bei den Vorarbeiten für das Bremische Datenschutzgesetz wurde jedoch schon erörtert, daß dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auch die Funktionen der Aufsichtsbehörde gemäß §§ 30/40 des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen werden sollten. Da der Senat dann dies durch seine Verordnung vom 29. Mai 1978 auch so geregelt hat, erscheint es sachgerecht, diesen Tätigkeitsbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der sich mit dem Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich befaßt, im Bericht mit zu berücksichtigen. Beide Funktionen zusammen — die des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die der Aufsichtsbehörde — ergeben erst ein vollständiges Bild des Datenschutzes im Lande Bremen und der Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz; abgesehen von der besonderen Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für die im Lande Bremen ansässigen Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften.

1.2 Umfang und Zeitraum der Berichterstattung

Der Bericht über die Ergebnisse der Tätigkeit betrifft das Jahr 1978 (Berichtszeit). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Bericht die „Ergebnisse“ in einem weiten Sinne — als einen Jahrestätigkeitsbericht — darstellen will.

Bei den Vorüberlegungen für diesen Bericht war zu berücksichtigen

- daß die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz erst im Juli 1978 die Arbeit aufgenommen hat, also im Jahre 1978 nur ein halbes Jahr tätig gewesen ist,
- daß alle Mitarbeiter der Behörde sich selbst erst in die Materie des Datenschutzes hineindenken und einarbeiten mußten,
- daß sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch das Bremische Datenschutzgesetz mit ihren Hauptteilen erst seit dem 1. 1. 1978 in Kraft sind und die Datensicherungsbestimmungen der §§ 6 nebst Anlage beider Gesetze sogar erst zum 1. 1. 1979 in Kraft getreten sind.

Da somit alle Beteiligten — Datenverarbeiter, Betroffene und Kontrolleure — sich noch im Anfangsstadium des Erfassens des Gesetzeswillens und seiner Umsetzung in die Praxis befinden, erscheint es sachgerecht, im wesentlichen nur Fakten darzustellen, aber noch nicht in eine Gesetzes- oder Anwenderkritik einzutreten.

2. Organisationsentwicklung

Am 19. Dezember 1977 wurde von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das Bremische Datenschutzgesetz beschlossen. Am selben Tage noch bestellte der Senat Herrn Senator Willms zum Senatskommissar für den Datenschutz und übertrug ihm damit die politische Verantwortung für den Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich sowie insbesondere auch die Verantwortung für den Aufbau der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Auswahl ihres Standortes. Nach Abklärung der verschiedenen Möglichkeiten und Interessenlagen bestimmte der Senat am 24. April 1978 auf Vorschlag des Senatskommissars für den Datenschutz Bremerhaven als Sitz des Landesbeauftragten für den Datenschutz, womit sich auch der ständige Parlamentsausschuß für Datenschutz der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einverstanden erklärte. Die schnellen Haushaltsbeschlüsse der Finanzdeputation und die gute Kooperation mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven ermöglichten den Arbeitsbeginn der neuen Behörde zum vorgesehenen Zeitpunkt am 1. Juli 1978 in Bremerhaven. Zum selben Zeitpunkt wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach seiner Wahl durch das Parlament vom Senat in sein Amt bestellt.

2.1 Materieller Behördenaufbau

Es stehen dem Landesbeauftragten durchaus geeignete und **zweckentsprechend** ausgestattete Räumlichkeiten im Dienstgebäude, Arndtstraße 1, in Bremerhaven (alte Kaiserliche Post Geestemünde), zur Verfügung. Im Zusammenhang mit diesen Räumlichkeiten bestehen für die Zukunft auch noch Ausweitungsmöglichkeiten. Die entsprechenden Haushaltsstellen des Sachhaushalts decken den absehbaren Bedarf der Behörde in allen Punkten.

2.2 Personeller Behördenaufbau

Durch die Beschlüsse des Haushaltsausschusses und der Finanzdeputation vom 6. und 16. 6. 1978 wurde der Stellenplan der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------|--|
| 1) 1 A 16 | Landesbeauftragter für den Datenschutz |
| 2) 1 A 15 | Regierungsdirektor |
| 3)* 1 A 13 | Regierungsrat |
| 4)* 1 A 11 | Verwaltungsamtmann |
| 5)* 1 A 7 | Verwaltungsobersekretär |
| 6) 1 VI b BAT | Verwaltungsangestellte und Stenotypistin |
| 7)* 1 VII BAT | Verwaltungsangestellte und Stenotypistin |

Da zum Zeitpunkt der Beratung keine ausreichenden organisatorischen und personellen Erfahrungen auf dem Gebiet des **Datenschutzes** vorlagen, wurde vom Haushaltsausschuß zugesagt, die mit * gekennzeichneten Stellen nach erfolgter Dienstpostenbewertung erneut zu beraten.

Dem Landesbeauftragten wurde dankenswerterweise vom Senatskommissar volle Freiheit in der Auswahl seiner Mitarbeiter bei der Besetzung dieser Stellen gelassen. Die Stellen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 konnten rechtzeitig zum 1. 7. 1978 besetzt werden. Die Stelle 7 ist seit dem 1. 10. 1978 besetzt. Lediglich die Stelle 2 konnte bis zum Jahresende noch nicht besetzt werden; dies ist inzwischen jedoch zum 1. 3. 1979 geschehen. Wegen dieser Stelle liefen schwierige Verhandlungen mit mehreren in Wissenschaft und Praxis besonders qualifizierten Bewerbern, wobei die Schwierigkeiten sich aus der gewünschten Mehrfachqualifikation und der Dotierungsmöglichkeit der Stelle und auch aus der Randlage **Bremerhavens** ergaben.

Der Arbeitsablauf erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Organisationsplan.

2.3 Zukünftige Entwicklung

Es kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, daß der jetzige materielle und zahlenmäßige personelle Aufbau der Behörde den Bedarf auf längere Zeit decken wird. Soweit außerordentliche Prüfungen und Untersuchungen erforderlich werden, die mit eigenen Mitteln nicht geleistet werden können, stehen Haushaltsmittel für den Einsatz externer Sachverständiger zur Verfügung, wie dies in § 27 Abs. 3 BrDSG vorgesehen ist.

3. Rechtsentwicklung

3.1 Rechtsentwicklung im Bund

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 ist seit dem 1. Januar 1979 mit allen Bestimmungen in Kraft.

Aufgrund der Ermächtigungen in den §§ 12, 13 und 19 des Gesetzes wurden von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister des Innern entsprechende Verordnungen erlassen.

Nachstehend eine Aufstellung der den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften des **Bundes**:

- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201)

- Datenschutzgebührenordnung (DSGebO)
vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153)
- Datenschutzregisterordnung (DSRegO)
vom 9. Februar 1978 (BGBl. I S. 250)
- Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO)
vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477)

3.2 Rechtsentwicklung im Lande Bremen

Mit Inkrafttreten des § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 des BrDSG am 1. Januar 1979 (§ 34 BrDSG) sind alle Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 19. Dezember 1977 geltendes Recht.

Nachstehend eine Zusammenstellung der den Datenschutz im Lande Bremen betreffenden bremischen Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches **Datenschutzgesetz** — BrDSG) vom 19. Dezember 1977, Brem.GBl. S. 393
- Senatsbeschluß vom 19. Dezember 1977 (betrifft: Bestellung von **Senator Willms** zum Senatskommissar für den Datenschutz als Träger der politischen Verantwortung für den Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich verbunden mit dem Auftrag, die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzurichten)
- Änderung der Geschäftsverteilung im Senat vom 22. Mai 1978, **Brem.ABl.** S. 267 (betrifft u. a.):
 - Ergänzung des Geschäftsbereichs der Senatskommission für das Personalwesen um die Koordinierung des Datenschutzes.
 - Außerdem wird der Geschäftsbereich des Senatskommissars für den Datenschutz, Senator Willms, mit der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz angefügt.)
- Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 24. Juli 1978, Brem.ABl. S. 383 (betrifft: Einschaltung des Senatskommissars für den Datenschutz bei der Vorbereitung von ADV-relevanten Rechtsvorschriften)
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem **Bundesdatenschutzgesetz** vom 29. Mai 1978, Brem.GBl. S. 151 (betrifft: Bestimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Aufsichtsbehörde im Sinne von §§ 30 und 40 des BDSG)
- Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 29. Mai 1978, Brem.GBl. S. 151 (betrifft: Bestimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz als zuständige Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BDSG)
- Richtlinien für die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes im nicht-öffentlichen Bereich im Lande Bremen vom 1. Dezember 1978, Brem.ABl. S. 641
- Hinweis zur Durchführung des Bremischen Datenschutzgesetzes für den öffentlichen Bereich der Freien Hansestadt Bremen vom 10. Januar 1979, Brem.ABl. S. 32 (betrifft: die entsprechende Anwendung der Richtlinien vom 1. Dezember 1978 auch im öffentlichen Bereich)
- Anweisung betreffend die Planung und den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) in der bremischen Verwaltung vom 18. Dezember 1978, Brem.ABl. 1979, S. 37
- Richtlinien des Ausschusses für ADV vom 27. November 1975, Brem.ABl. S. 822
- Änderung der Richtlinien des Ausschusses für ADV vom 27. November 1975 vom 22. Januar 1979, Brem.ABl. S. 53
- Verordnung über die Anmeldung zum Register und die Veröffentlichung nach dem Bremischen Datenschutzgesetz (**Datenregisterverordnung**) vom 5. Februar 1979, Brem.GBl. S. 63

- Datenschutzgebührenverordnung (**DSGebV**) vom 19. Februar 1979, Brem.GBl. S. 64

3.3 Rechtsvergleich Bremen / andere Bundesländer

Bei Abschluß dieses Berichts hatten neun von elf Bundesländern Datenschutzgesetze erlassen; sieben von ihnen hatten die in diesen Gesetzen vorgesehenen Datenschutzkontrollinstanzen für den öffentlichen Bereich eingerichtet.

Eine Zusammenstellung der **Länderdatenschutzgesetze** und der Datenschutzkontrollinstanzen für den öffentlichen Bereich ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Rechtsvergleich mit den anderen Bundesländern erweisen sich die Bremer Regelungen teils als stärker, teils aber auch als schwächer in ihrer Wirkung für die Rechtsposition des von der Datenverarbeitung betroffenen Bürgers. Die folgende Gegenüberstellung beschränkt sich auf die Darstellung einiger besonders wichtiger Punkte.

Stärken der Bremer Regelungen

- Zweigleisigkeit der Kontrolle durch zwei voneinander unabhängige Kontrollorgane, nämlich einerseits
 - parlamentarischer Datenschutzausschuß mit dem Auftrag einer parlamentarisch/politischen Kontrolle,
 - andererseits Landesbeauftragter für den Datenschutz mit dem Auftrag der weisungsfreien verwaltungsmäßigen Kontrolle.
- Starker Ausbau der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz.
- Vereinigung der Kontrolle der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich und im nicht-öffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten und dadurch Sicherstellung gleichmäßiger Behandlung beider Bereiche,
- Besonderer Lösungsanspruch des Betroffenen, wenn die öffentliche Stelle die Richtigkeit seiner von ihr gespeicherten persönlichen Daten nicht beweisen kann — also eindeutige Festlegung der Beweislast zugunsten des betroffenen Bürgers —,
- Erweiterte Problemstellung über den Schutz personenbezogener Daten hinaus; auch Beobachtung einer evtl. Verschiebung der Gewaltenteilung durch Informationsungleichgewichte (ähnlich geregelt in Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern im EDV-Gesetz).

Schwächen der Bremer **Regelungen**:

- Kein Verfassungsrecht auf Datenschutz mit entsprechender Verankerung des Landesbeauftragten in der Verfassung.

anders:

Nordrhein-Westfalen

- Keine Unterwerfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, außer dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

anders:

Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, **Rheinland-Pfalz**, Saarland, Schleswig-Holstein

- Keine umfassende Kontrollmöglichkeit (technisch, **organisatorisch**, rechtlich) des Landesbeauftragten im Sicherheitsbereich durch Beschränkung des Zutrittsrechts auf seine Person unter Ausschluß begleitender Sachverständiger.

anders:

Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

- Kein verschuldensfreier Schadensersatzanspruch des durch Datenverarbeitung geschädigten Bürgers gegenüber der Verwaltung.
anders:
Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, **Nordrhein-Westfalen**, Rheinland-Pfalz
- Kein Anspruch des Betroffenen gegen die öffentliche Verwaltung auf Unterlassung und Beseitigung einer Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange.
anders:
Bayern, Berlin, **Nordrhein-Westfalen**, Rheinland-Pfalz
- Kein Anspruch des betroffenen Bürgers, ohne Angabe von Gründen seine Daten für Übermittlungen aus dem öffentlichen Bereich an **nicht-öffentliche** Stellen sperren zu lassen.
anders:
Berlin, Hessen, Niedersachsen
- Keine Regelung für Datenverarbeitung von Wissenschaft und Forschung.
anders:
Hessen, **Nordrhein-Westfalen**, Rheinland-Pfalz
- Keine Regelung der Datenverarbeitung für Zwecke der amtlichen Statistik.
anders:
Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Keine Regelung eines Kontrollrechts des Landesbeauftragten bei den Religionsgesellschaften hinsichtlich der dorthin übermittelten Daten aus dem öffentlichen Bereich.
anders:
Bayern
- Keine grundsätzliche Gebührenfreiheit der Auskunft.
anders:
möglicherweise Rheinland-Pfalz

Die Schwächen der Bremer Regelungen sind auch ein Preis dafür, daß Bremen erfolgreich darum bemüht war, das Bremische Datenschutzgesetz zum selben Zeitpunkt wie das Bundesdatenschutzgesetz am 1. Januar 1978 in Kraft treten zu lassen und dadurch die Anwendung der im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen zu vermeiden. Dies hatte zur Folge, daß sich die in den anderen Bundesländern noch nach dem 1. Januar 1978 weitergeführte Diskussion über einige Punkte des Datenschutzes auf die Bremer Lösung nicht mehr auswirken konnte. Ein endgültiges Bild über die Position Bremens im Ländervergleich wird man sich erst machen können, wenn auch Hamburg und **Baden-Württemberg** ihre Gesetze in Kraft gesetzt haben. Dann erst lohnt sich auch eine ins Einzelne gehende Synopse aller Ländergesetze. Davon abgesehen bleibt aber auch abzuwarten, welche Erfahrungen die einzelnen Länder mit ihren Sonderregelungen machen werden und welches Gewicht diese Sonderregelungen auf die Dauer für die Betroffenen gewinnen werden.

4. Kooperationen

Die Mitarbeit in den nachstehend dargestellten Kooperationskreisen machte einen raschen Einstieg in die Systematik, Problematik und Praxis des Datenschutzes möglich. Die vielfachen Kooperationsangebote wurden sehr intensiv genutzt. Die Kooperation erweist sich insbesondere deswegen als notwendig, weil vielfältige und neuartige Rechts-, Organisations- und Datensicherungsprobleme, die sich im Lande Bremen ergaben, mit den anderen Bundesländern zu koordinieren waren.

Neben dem Ziel der Wahrung der **Rechtseinheitlichkeit** und Gleichbehandlung von länderübergreifenden **Unternehmen** und Institutionen ist der Erfahrungsaustausch für die tägliche Arbeit der Behörde des Landesbeauftragten sehr fördernd.

Es ist allen Gesprächspartnern für die Vermittlung ihres Wissens- und Erfahrungsschatzes zu danken.

4.1 Kooperation mit dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

Gemäß § 28 Bremisches Datenschutzgesetz hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zur Kontrolle des Datenschutzes nach dem Bremischen Datenschutzgesetz einen ständigen Parlamentsausschuß gewählt. Weiteres ist dem Gesetz über die vorgesehene Tätigkeit des Parlamentsausschusses nicht zu entnehmen. Der Parlamentsausschuß hat nicht die Funktion einer Deputation, so daß sich das Verhältnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu dem Parlamentsausschuß auch nicht nach den Deputationsregeln richtet. Parlamentsausschuß und Landesbeauftragter für den Datenschutz stehen sich also verhältnismäßig frei gegenüber. Dies entspricht auch der gewollten Weisungsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 18 Abs. 1 BrDSG).

Der Parlamentsausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1978 beschlossen, den Landesbeauftragten für den Datenschutz jeweils zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dementsprechend seit seiner Bestellung auch an allen Sitzungen des Parlamentsausschusses teilgenommen.

Ziel der Kooperation ist die laufende wechselseitige Information. Einerseits soll der Ausschuß das Funktionieren der Gesetze und ihre Anwendung übersehen und dadurch Material für etwaige Gesetzesnovellierungen gewinnen und andererseits soll der Landesbeauftragte für den Datenschutz sich über die Vorstellungen und Wünsche des Parlaments unterrichten können.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat von sich aus aufgrund der schon unter 1.1 dargelegten Überlegungen angeboten, die Information des Ausschusses nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beschränken, sondern auch auf den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu erstrecken.

Gegenstand der Erörterung auf den Sitzungen des Parlamentsausschusses waren neben den organisations- und haushaltstechnischen Fragen zum Haushaltsplan, Stellenplan und Organisationsplan der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Entwürfe der Verwaltung für zwei der nach dem Bremischen Datenschutzgesetz zu erlassenden Verordnungen sowie zwei Ansatzpunkte für eine etwaige Novellierung des Gesetzes. Auf diese Fragen wird an anderer Stelle noch näher eingegangen. Im übrigen wurden verschiedene Einzelfragen zum Datenschutz erörtert. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden im Ausschuß alle Möglichkeiten zum Vortrag der ihm wesentlich erscheinenden Fragen gegeben, so daß die Zusammenarbeit aus seiner Sicht als sehr positiv zu bewerten ist.

Dieses Bremer Modell der Zweigleisigkeit von parlamentarischem Ausschuß und Datenschutzbeauftragten hat die nachstehende Würdigung gefunden:

„In Bremen hat man sich entschieden, neben den Landesbeauftragten für Datenschutz eine zusätzliche parlamentarische Kontrollinstanz zu stellen.

Das Parlament bildet zur Überwachung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften einen ständigen Ausschuß. Beide Stellen — Datenschutzbeauftragter und Parlamentsausschuß — arbeiten formal unabhängig voneinander mit eigenen Befugnissen und Mitteln, der Ausschuß nach parlamentarischen Verfahrensweisen, der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei mit seinen speziellen Überwachungskompetenzen.

Diese Konzeption erscheint gerade im Hinblick auf die Fortentwicklung des Datenschutzrechts als vielversprechend: Sie stellt neben das eher ‚bürokratische‘ Überwachungsorgan des Landesbeauftragten für Datenschutz in Form des parlamentarischen Ausschusses ein politisches Diskussionsforum. Da nach dieser Konzeption durch klare Kompetenzabgrenzungen zwischen Datenschutzbeauftragten und Parlamentsausschuß Reibungsverluste vermieden werden, erscheint es gegenüber einer Kombination von Beirat und Datenschutzbeauftragten als vorzugswürdig.

Auch gegenüber einer nur aus dem **Datenschutzbeauftragten** bestehenden Kontrollinstanz dürfte diese Lösung Vorteile haben, institutionalisiert sie doch eine permanente parlamentarische Diskussion über die Datenschutzproblematik, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß dieser parlamentarische Ausschuß (jedenfalls in der Regel) öffentlich tagt.**

4.2 Kooperation mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wirkt nach § 19 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen **Stellen**, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 30 Bundesdatenschutzgesetz hin. Diese Pflicht zum Hinwirken auf Zusammenarbeit wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz als ein Auftrag zur **Ermöglichung** der Koordinierung des Datenschutzes **in Bund und Ländern aufgefaßt**; dementsprechend hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Jahre 1978 zweimal zu einer gemeinsamen Besprechung aller Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Datenschutz-Referenten der obersten Landesbehörden der Bundesländer eingeladen.

Gegenstand der Besprechungen waren zunächst Grundsatzfragen der Form der Kooperation und einige Einzelfragen des Datenschutzes. Bei den Grundsatzfragen der Kooperation spielt eine Hauptrolle die Feststellung, daß durch Kooperation nicht Grenzen der Zuständigkeit verschoben werden dürfen und daß Kooperation wechselseitige Information zur Voraussetzung hat. Zur Förderung der wechselseitigen Information ziehen sowohl die Landesbeauftragten für den Datenschutz als auch die obersten Landesbehörden zu ihren Zusammenkünften jeweils einen Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinzu und beteiligen diesen auch an ihrem schriftlichen Informationsaustausch. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seinerseits bringt in diesen Informationsaustausch seine Überlegungen zur Anwendung und Novellierung des Datenschutzrechts des Bundes sowie seine Berichte und Stellungnahmen gegenüber Stellen des Bundes ein. Die nachstehenden Einzelfragen des Datenschutzes waren u. a. Gegenstand der Erörterung:

— Behandlung der Religionsgesellschaften

- Weitergabe von Daten
- Wie und durch wen wird bei der Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaften geprüft, ob der erforderliche Datenschutz gewährleistet ist?

— Kfz.-Zulassungswesen

- Weitergabe von Adressen durch das Kraftfahrtbundesamt und **Einspruchsmöglichkeiten** des Bürgers hiergegen

— Meldewesen

- Gutachterliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten zum Entwurf eines **Bundesmeldesetzes**

— öffentlich-rechtliche Versorgungs- und Verkehrsunternehmen

- Frage, wann Teilnahme am Wettbewerb

4.3 Kooperation mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Nachdem im Laufe des Jahres eine Reihe von Bundesländern ihre Landesdatenschutzgesetze in Kraft gesetzt und auch schon Landesbeauftragte für den Datenschutz bzw. einen Ausschuß mit entsprechenden Funktionen bestellt haben, hat der **hessische** Landesbeauftragte für den Datenschutz zu einer konstituierenden Sitzung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder **eingeladen**; hieran waren bisher beteiligt: **Bund**, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Bei dieser Sitzung wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die **Landesdatenschutzbeauftragten** zusammen mit dem **Bundesdatenschutzbeauftragten** zwei- bis dreimal im Jahr zusammentreffen sollten unter wechselndem Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge der Länder, um ihre speziellen, auf die Verwaltung ausgerichteten Datenschutzaufgaben gemeinsam zu erörtern. Dabei ergab sich bereits auf dieser ersten Sit-

* Wolfgang Schimmel in „Datenschutz und Datensicherung“, Seite 27/1978.

zung das Bedürfnis, auch hier die Frage des Verhältnisses zu den Religionsgesellschaften und die Frage des Wirkens der Landesbeauftragten für den Datenschutz im Sicherheitsbereich zu erörtern.

4.4 Kooperation mit den Datenschutz-Referenten der obersten Landesbehörden der Bundesländer

Die Datenschutz-Referenten der obersten Landesbehörden der Bundesländer (in der Regel die Innenministerien) treffen sich bereits seit November 1976 im sogenannten Düsseldorfer Kreis unter Federführung des Innenministers von Nordrhein-Westfalen einigermaßen regelmäßig (im Jahre 1978 sechsmal, davon waren vier Treffen zweitägig). In diesen Kreis werden im Interesse der möglichst einheitlichen Handhabung des Bundesdatenschutzgesetzes im nicht-öffentlichen Bereich in allen Bundesländern praktisch alle Grundsatzfragen, aber auch zahlreiche Einzelfragen, eingehend abgehandelt, jeweils mit der Zielrichtung, zu einer übereinstimmenden Meinung zu gelangen. Tauchen neue Fragen auf oder soll aufgrund neuer Erkenntnisse von den bisherigen Ergebnissen der gemeinsamen Besprechung abgewichen werden, so wird diese Frage mit einem Behandlungsvorschlag in ein Umlaufverfahren gebracht mit der Maßgabe, die Angelegenheit gegebenenfalls zur mündlichen Erörterung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Da das Bundesdatenschutzgesetz in vielen Punkten interpretationsbedürftig erscheint, haben es die obersten Landesbehörden für sachdienlich gehalten, die erforderlichen Interpretationen zu erarbeiten und in vorläufigen Verwaltungsvorschriften/Richtlinien zusammengefaßt zu veröffentlichen. Das entsprach auch einem dringenden Bedürfnis der datenverarbeitenden Wirtschaft.

Diese Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien wurden deshalb sehr eingehend von einigen Mitgliedern des Düsseldorfer Kreises zusammen mit Vertretern der datenverarbeitenden Wirtschaft in der sogenannten Münchner Runde weitgehend ausformuliert. Die Verwaltungsvorschriften sind in den einzelnen Bundesländern für deren Aufsichtsbehörden naturgemäß nur insoweit verbindlich, als sie dort für verbindlich erklärt werden; für Bremen hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz diese Verwaltungsvorschriften als „Richtlinien für die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes im nicht-öffentlichen Bereich im Lande Bremen“ in Kraft gesetzt, veröffentlicht in Nr. 78 des Amtsblatts der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1978.

Aus den Erörterungen des Düsseldorfer Kreises werden nachstehend einige wichtige Probleme **aufgeführt**:

— Behandlung von am Wettbewerb teilnehmenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Problem u. a.:

Behandlung von Dateien mit Daten freiwilliger Mitglieder bei öffentlich-rechtlichen Krankenkassen.

Nehmen kommunale **Krankenhäuser**, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen am Wettbewerb teil?

— Ermächtigungsklausel im **Kredit-/Versicherungsgewerbe**

Problem u. a.:

Die Verhinderung allgemein gehaltener Einwilligungserklärungen in den Geschäftsbedingungen, aus denen der Betroffene nicht erkennen kann, welche seiner Daten aufgrund seiner Einwilligung an wen weitergegeben werden sollen.

— Beamtenjahrbücher

Problem u. a.:

Verarbeitung (Speicherung zum Zwecke der Veröffentlichung) der Daten von **Nichtmitgliedern** durch einen Fachverband.

— Datenübermittlung

- von Personaldaten an private Dritte
- an ausländische Stellen

- von Meldedaten an Adreßbuchverlage
- an Baustelleninformationsdienste

Problem u. a.:

Bei der Prüfung, ob schutzwürdige Belange des Betroffenen bei einer Datenübermittlung beeinträchtigt werden, muß immer eine Einzelfallprüfung stattfinden. Eine Pauschalprüfung für Personengruppen ist nicht möglich.

— Datenübermittlung innerhalb von Konzernen

Problem u. a.:

Die Weitergabe von Daten aus den Dateien an andere Firmen eines Firmenverbundes/Konzerns ohne entsprechende Benachrichtigung des Betroffenen.

— Abgrenzung 3./4. Abschnitt BDSG

- verbundene Unternehmen/Konzerne
- Datenerfassungsbüros, Mikroverfilmung
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Eheanbahnungsinstitute
- Auskunfteien/Detekteien, Handelsauskunfteien
- Adreßbuchverlage
- **Adreßvermittler**
- Geringfügigkeit der Auftragsdatenverarbeitung
- Funktionsübertragung
- Geschäftsmäßigkeit

Problem u. a.:

Klärung der Frage, ob im Einzelfall Datenverarbeitung für Dritte als Selbstzweck oder nur als Teil einer gewerblichen Tätigkeit vorgenommen wird.

— Behandlung von Handels- und Kreditauskunfteien

Problem u. a.:

Form der Benachrichtigung an den Betroffenen. Keine Verbindung der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht mit dem Verlangen nach Selbstauskunft. Die Berechnung der im Rahmen der Auskunftserteilung entstandenen (d. h. **zurechenbaren**) Kosten.

Sicherstellung des selbständigen **Löschens/Berichtigens** von Daten durch die speichernde Stelle nach Zeitablauf oder aufgrund neuer Informationen. Abgrenzung Datei/Akten und Aktensammlungen.

— Behandlung der Markt- und Meinungsforschungsinstitute

Problem u. a.:

Die **Absicherung**, daß bei Publikumsbefragungen der Zweck der Befragung deutlich gemacht und vor allem auf die Freiwilligkeit der Auskunft bzw. ggf. auf die gesetzliche Beantwortungspflicht ausdrücklich hingewiesen wird und die Freiwilligkeit schriftlich bestätigt wird.

Möglichkeiten und Zulässigkeiten der **Anonymisierung** und **Deanonymisierung** personenbezogener Daten.

Daten bestimmter/bestimmbarer Personen.

— Betriebsrat

Problem u. a.:

Einordnung als selbständiger Dritter gegenüber dem Betrieb oder als Teil der speichernden Stelle?

Verpflichtung der Betriebsrat-Mitglieder auf das Datengeheimnis nach dem BDSG und Kontrolle des Betriebsrats bei der Datenverarbeitung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Gefahr der Beeinträchtigung der gesetzlichen Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz durch mißbräuchliche Handhabung des BDSG durch die Unternehmensleitung.

- Stellung, Aufgaben und Voraussetzungen des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Problem u. a.:

Bestellung von externen Datenschutzbeauftragten.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für mehrere Firmen.

Konfliktsituationen des Datenschutzbeauftragten, der gleichzeitig betriebliche Leitungsfunktion in der Datenverarbeitung hat.

- Dateibegriff

(Mikro-Fiche, Zwischendateien, „logische“ Dateien, Dokumentation/Auskunft u. a.).

4.5 Kooperation mit überregionalen Verbänden

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat an vier mehrtägigen Kongressen von einschlägigen Verbänden teilgenommen, auf denen aktuelle Fragen der Datenschutzpolitik, des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis gemeinsam mit Vertretern aus Wissenschaft und Forschung, Gesetzgebung, datenverarbeitender Wirtschaft und Verwaltung sowie den Aufsichtsbehörden und Landesbeauftragten für den Datenschutz diskutiert wurden.

Nach den Zielen der Veranstaltungen und der Veranstalter lassen sich die Verbandsaktivitäten in etwas vergrößernder Weise wie folgt benennen:

Datenschutz für den Bürger

Datenschutz und Wissenschaft

Datenschutz in der Wirtschaft

Datenschutz in der Verwaltung

Datenschutz durch Hard- und Software-Hersteller.

5. Aufgabenerfüllung im öffentlichen Bereich

Die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz lassen sich allgemein aufteilen in die Kontrolle des Schutzes der Individualdaten des Bürgers und in die Beobachtung der Verschiebung der Gewichte in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen.

Im folgenden wurde eine Darstellung gewählt, die die Aufgaben des Landesbeauftragten zeigt, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang sie in der Berichtszeit aktuell waren oder nicht. Dies scheint auch dem Interesse der Öffentlichkeit zu entsprechen und ermöglicht zugleich die Kontinuität späterer Berichte.

5.1 Beratung der Verwaltung

Die Beratung der Verwaltung war im Berichtszeitraum die Haupttätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie erfolgte zentral bei der Senatskommission für das Personalwesen in dort eingerichteten Arbeitsgruppen und durch beratende Mitwirkung im Ausschuß für ADV, sowie dezentral durch Stellungnahme zu Fragen einzelner Behörden.

5.1.1 Zentrale Beratung

Die Senatskommission für das Personalwesen, aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Mai 1978 für die Koordinierung des Datenschutzes in der bremschen Verwaltung zuständig, hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit gegeben, sich beratend am Arbeitskreis „Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung“ und hier insbesondere an der Vorbereitung der nach dem BrDSG vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnungen zu beteiligen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat diese Beteiligung wahrgenommen. Er sieht hierin gleichzeitig eine wesentliche Aufgabe, bereits frühzeitig den Datenschutz zu verwirklichen und problemorientiert zu lenken.

Die im Rahmen dieses Arbeitskreises gebildeten Arbeitsgruppen haben sich vornehmlich mit folgenden Fragen befaßt:

- Klärung der Grundbegriffe des § 2 BrDSG.
Hier war es vor allem die Interpretation des Datei-Begriffs, die anhand praktischer Beispiele aus der Verwaltung in eingehenden Diskussionen versucht wurde, um insbesondere für die Dateierfassung in den unter das BrDSG fallenden Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen eine einheitliche Handhabung und Auslegung der gesetzlichen Bestimmung zu schaffen.
- Festlegung von Form und Personenkreis für die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 BrDSG.
Die im Arbeitskreis erarbeitete Empfehlung für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BrDSG wurde zusammen mit dem Text einer Verpflichtungserklärung von der Senatskommission für das Personalwesen den bremischen Behörden mit der Bitte um entsprechende Anwendung übersandt.
- Vorbereitung der Dateierfassung in der bremischen Verwaltung;
Erarbeitung der Erhebungsbogen für
 - automatisiert geführte Verfahren
 - nichtautomatisierte Dateien.
- Erstellung eines Katalogs von Maßnahmen zur Datensicherung.
Der in der Arbeitsgruppe erarbeitete Katalog von Datensicherungsmaßnahmen wird als „Allgemeine Bestimmungen“ in die aufgrund von § 9 BrDSG zu erlassenden Verwaltungsvorschriften einfließen.
- Vorbereitung der zu erlassenden Rechtsverordnungen und Vorschriften gemäß den Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes:
 - § 6 Abs. 2 (Fortschreibung der Anforderung der Datensicherung)
 - § 14 Abs. 3 (Veröffentlichung der Dateien)
 - § 15 Abs. 4 (Gebühr für die Auskunftserteilung)
 - § 16 Abs. 5 (Festlegung von Fristen für Löschung oder Sperrung)
 - § 21 (Dateienregister)
 - § 9 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften).

Die dringlichsten Verordnungen noch in der Berichtszeit in Kraft zu setzen und damit die Voraussetzungen für die Anlegung des Dateienregisters und für die Veröffentlichung der Dateien zu schaffen, ist der Verwaltung nicht rechtzeitig gelungen. Die Veröffentlichung der Dateien hätte zur Erfüllung der Vorschrift des § 31 Abs. 1 BrDSG zum 1. Januar 1979 erfolgen müssen.

Inzwischen sind zwei Verordnungen durch Beschlüsse des Senats erlassen, nämlich die Datenregisterverordnung vom 5. Februar 1979 und die Datenschutzgebührenverordnung vom 19. Februar 1979, so daß nun mit der Veröffentlichung der Dateien und der Einrichtung des Dateienregisters innerhalb des ersten Halbjahres 1979 gerechnet werden kann. Die Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind bei beiden Verordnungen weitgehend berücksichtigt. Mehr ein Schönheitsfehler ist es vielleicht, wenn in die Gebührenverordnung gegen das Votum des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht auch die allgemeine Härteklausel der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung ausdrücklich übernommen wurde. Die Verwaltungsfachleute hielten die ausdrückliche Übernahme der Härteklausel für systemwidrig, da sie ja ohnehin anzuwenden ist, während der Landesbeauftragte für den Datenschutz es aus datenschutzpolitischen Gründen gerne gesehen hätte, wenn angesichts des öffentlichen Widerwillens gegen die amtliche Auskunftsgebühr jedenfalls dort, wo diese Gebühr normiert ist, auch zugleich ausnahmslos alle denkbaren Befreiungstatbestände aufgeführt worden wären.

Die Ausarbeitung der von den einzelnen senatorischen Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Bremischen Datenschutzgesetzes (§ 9 BrDSG) beansprucht mehr Zeit als voraussehbar war. Ihre Fertigstellung ist aber sehr dringlich, weil mit ihnen der Datenschutz auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Behörden und ihrer speichernden Stellen ausgerichtet werden soll. Es kann wohl damit gerechnet werden, daß auch diese Verwaltungsvorschriften innerhalb des ersten Halbjahres 1979 erstellt sein werden.

5.1.2 Beratung im Ausschuß für ADV (AADV)

Durch Anweisung vom 18. Dezember 1978 wurde festgelegt, daß ein Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu den Sitzungen des AADV eingeladen wird.

Dieser Ausschuß ist das für die Vorbereitung der Entscheidungen der Geschäftskommission des Senats auf dem Gebiet der ADV-Planung und des ADV-Einsatzes zuständige Gremium.

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des AADV ist dem Landesbeauftragten Gelegenheit gegeben, schon sehr früh im Planungsstadium bereits vor der eigentlichen Realisierung vom ADV-Verfahren auf die Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes hinzuwirken.

Der Landesbeauftragte hat erstmals 1979 an einer Sitzung des AADV teilgenommen.

5.1.3 Dezentrale Beratung einzelner Behörden

Bei der Beratung einzelner Behörden wurden vornehmlich Fragen der §§ 11, 12 und 13 BrDSG erörtert, d. h. Fragen der

- Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs
- Auskunftsrecht der Bürgerschaft und kommunaler Vertretungsorgane
- Datenübermittlung aus dem öffentlichen Bereich heraus an nicht-öffentliche Stellen.

Ohne im einzelnen **auskunftsbegehrende** und speichernde Stellen zu nennen, kann zusammenfassend festgestellt werden:

- die Rechtmäßigkeit der Übermittlung mußte oftmals verneint werden, wenn
 - der durch die Übermittlung beabsichtigte Zweck auch auf anderem Wege erreicht werden konnte, die Übermittlung also nicht erforderlich war;
 - die schutzwürdigen Belange der Betroffenen höher einzuschätzen waren als das Interesse der auskunftsbegehrenden Stelle;
 - die Übermittlung nicht *im* öffentlichen Interesse lag;
 - keine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung bestand;
- die Erfüllung des Auskunftsbegehrens konnte dann gebilligt werden, wenn
 - bei Nichtübermittlung gesetzlich vorgeschriebene und eingerichtete Organe nicht nur in ihrer Arbeit behindert, sondern ihnen ihre gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenerfüllung unmöglich gemacht worden wäre.

Von grundsätzlicher Bedeutung war dabei u. a. die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der Verwaltung

- an die Universität für Zwecke der Langzeitforschung,
- an einen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung.

In den vorliegenden Fällen konnte die Rechtmäßigkeit der Übermittlung nur unter der Voraussetzung bejaht werden, daß vor der Übermittlung eine Anonymisierung vorgenommen würde.

Die in diesen Fällen an einer freieren Datenverarbeitung Interessierten fühlten sich durch die Stellungnahme des Landesbeauftragten in ihrer Handlungsfreiheit beeinträchtigt.

5.2 Kontrolle der Verwaltung

Neben der Beratung der Verwaltung ist es die Aufgabe des Landesbeauftragten, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die Verwaltung ständig zu kontrollieren.

Die eigentliche Überwachungstätigkeit des Landesbeauftragten hat erst gegen Ende des Jahres eingesetzt. Begonnen wurde bei der Innenbehörde mit der Erörterung der dort aufgrund von Anzeigen und ähnlichen Vorgängen geführten Dateien und der Handhabung des Meldegesetzes. Diese Überprüfung war bei

Jahresschluß noch nicht so weit abgeschlossen, daß schon über Ergebnisse berichtet werden könnte.

Inzwischen wurde festgestellt, daß der Senator für Inneres in Kürze **eine** auf die Erfordernisse des Bremischen Datenschutzgesetzes abgestellte Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz in Kraft setzen wird.

5.3 Kontrollen im Sicherheitsbereich

Absolut unbefriedigend und nicht praktikabel ist die Regelung für Kontrollen im Sicherheitsbereich. Im Gegensatz zu der Regelung im Bundesdatenschutzgesetz und in fast allen anderen Landesdatenschutzgesetzen (vgl. Anlage 3 und 4) darf der bremische Landesbeauftragte nur allein und persönlich im Sicherheitsbereich Kontrollen vornehmen — abgesehen von dem Ausnahmefall, daß nach § 17 Abs. 2 BrDSG bei seiner Verhinderung vom Senat ein Vertreter bestellt wird —. Da der Landesbeauftragte persönlich nicht über alle speziellen — insbesondere technischen — Fachkenntnisse verfügen **kann**, die bei einer ernsthaften Kontrolle erforderlich sind, bedeutet die Regelung des Bremischen Datenschutzgesetzes, daß der Landesbeauftragte mehr oder minder auf eine bloße Besichtigung beschränkt ist.

Zunächst war der Landesbeauftragte im Gegensatz hierzu davon ausgegangen, daß die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 3 BrDSG ihm wohl ermöglichen würde, bei von ihm persönlich vorgenommenen Kontrollen seine sachverständigen Mitarbeiter als seine Begleiter mitzunehmen. Dementsprechend hatte er anfragenden Bürgern erklärt, auch im Sicherheitsbereich Beschwerden annehmen zu können, die er zwar nicht beantworten, wohl aber im einzelnen genauestens mit dem Ziel verfolgen werde, ggf. die Abstellung etwaiger Mängel zu erreichen.

Eine rechtliche Abklärung hat inzwischen **ergeben**, daß diese Interpretation des Gesetzes durch den Landesbeauftragten wohl nicht aufrechterhalten werden kann. Infolgedessen ist in diesem Punkt eine alsbaldige Novellierung des Gesetzes dringend erforderlich. Bis dahin sieht sich der Landesbeauftragte nicht in der Lage, im Rahmen des jetzigen § 20 Abs. 3 Satz 3 BrDSG irgendwelche Kontrollen vorzunehmen, da es sich hierbei gegenüber der Öffentlichkeit nur um Scheinkontrollen handeln würde.

5.4 Dateienregister

Der Aufbau des Dateienregisters konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter 5.1.1).

Über die Einrichtung eines Dateienregisters in konventioneller Form hinaus wurden **Überlegungen** darüber angestellt, wie mit Rücksicht auf den zu erwartenden beachtlichen Umfang des Registers vom Bürger ein Verfahren geschaffen werden kann, das dem Bürger das Register für seine Zwecke tatsächlich nutzbar macht. Die Einführung eines automatisierten Verfahrens wird hierbei unter Auswertung der Erfahrungen anderer Bundesländer in Erwägung gezogen.

5.5 Verfolgung von Beschwerden Betroffener und deren Beratung

Es wurde bisher nur eine einzige Beschwerde erhoben. Dabei handelte es sich um die Überlassung von Personaldaten der Senatskommission für das Personalwesen an den Gesamtpersonalrat, um diesem die Möglichkeit zu geben, sich mit einem Rundschreiben an alle Bediensteten zu wenden.

Die Beschwerde richtete sich konkret gegen die

- Überlassung personenbezogener Daten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nicht zum Kreis der Bediensteten gem. § 3 Abs. 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz gehören, und
- gegen die Verwendung der **Personalnummer** im Anschriftenfeld.

Der Landesbeauftragte hat in diesem Fall keine Veranlassung gesehen, **eine** Beanstandung zu erheben, da die Übermittlung in angemessener Abwägung des berechtigten Interesses des Empfängers mit den etwaigen schutzwürdigen Belangen des Betroffenen erfolgte. Darüber hinaus wurde die Verwendung der Personalnummer wegen ihrer geringen Aussagekraft (u. a. kein Schnittstellenschlüssel) als unbedenklich angesehen.

Mehrere Anfragen nach Angabe aller gespeicherten Daten des Anfragenden wurden mit der Erläuterung der tatsächlichen Möglichkeiten des Landesbeauftragten und seiner Bereitschaft, beim Ausfindigmachen der speichernden Stellen behilflich zu sein, beantwortet. Darüber hinaus haben sich im öffentlichen Bereich nur vereinzelt Bürger mit Beratungswünschen an den Landesbeauftragten gewandt. Die geringe Nachfrage mag auch darauf zurückzuführen sein, daß eine breitere Öffentlichkeitsarbeit bewußt bis zur Erstellung des Dateienregisters zurückgestellt wurde, weil dieses Register ja gerade ein wesentliches Instrument der Beratung sein soll.

5.6, 5.7, 5.8 Beanstandung von Verstößen, Vorschläge zu Verbesserungen und Strafanträge

Da weder begründete Beschwerden vorgebracht noch im Zuge der Überwachung Mängel festgestellt wurden, bestand keine Veranlassung zu Beanstandungen, Verbesserungsvorschlägen oder gar Strafanträgen.

5.9, 5.10 Beobachtung der Auswirkungen der ADV auf die Gewaltenteilung und dementsprechende Empfehlungen zur Verhinderung festgestellter negativer Auswirkungen

Diesem Aufgabenbereich hat sich der Landesbeauftragte in der Berichtszeit noch nicht vertieft zugewandt. Er hat aber die vorläufige Erkenntnis gewonnen, daß die ADV, gerade auch unter Berücksichtigung der besonderen Auskunftsrechte der Bürgerschaft (Landtag) und der **Kommunalvertretungsorgane** nach § 12 BrDSG und auch schon nach dem bremischen **Deputationsrecht**, mehr der Gleichstellung von Legislative und Exekutive dient als dem Gegenteil. Es scheint einiges dafür zu sprechen, daß ohne ADV die Exekutive gegenüber der Legislative mehr Verschleierungsmöglichkeiten hätte, als das angesichts der Existenz der ADV und des Zugriffsrechts der Legislative auf diese der Fall ist. Entscheidend wird es darauf ankommen, in welchem Maße die Legislative von ihren Rechten Gebrauch macht und wie sie sich den Apparat für die Auswertung schafft. In die diesbezüglichen Überlegungen wird auch die Planung eines eigenen Informationssystems einzu beziehen sein. Im einzelnen wird diese Frage in Zukunft noch eingehender untersucht werden müssen.

Schon jetzt kann festgehalten werden, daß die Sorge möglicher negativer Auswirkungen der ADV auf die Gewaltenteilung sich darauf gründet, daß bisher alle Überlegungen hinsichtlich der Informationsverarbeitung innerhalb von Informationssystemen die Verwaltung zum Systemmittelpunkt macht. Dabei wurde argumentiert:

- Nur die Verwaltung könne die Daten erheben, und deswegen sei es auch ihre Aufgabe, die Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- Vornehmlich die Verwaltung benötige die Daten für ihre Arbeit; das erfordere die ständige Zugriffsmöglichkeit auf die Daten und rechtfertige somit die Speicherung und Verarbeitung bei der Verwaltung.

Dementsprechend zeigen z. B. die gegenwärtigen Untersuchungen zur Datenverarbeitung und ihre Anwendung im Rechtsbereich, daß die Verwaltung weitgehend die Führungsrolle beim Aufbau eines künftigen Informationssystems eingenommen hat. Die Verwaltung zum Träger des Informationssystems zu machen bedeutet aber, ihr von vornherein einen sehr großen Informationsvorsprung vor den beiden anderen Gewalten einzuräumen. Inwieweit sich dieser Informationsvorsprung tatsächlich im einzelnen in Bremen auf die Gewaltenteilung auswirkt, wird Gegenstand der weiteren Untersuchungen sein müssen. Geht man jedoch von den wesentlichen Aufgaben des Parlaments aus, so wirkt sich die Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung grundsätzlich auf die folgenden Bereiche aus

- auf die Gesetzesinitiativen
Die mangelnden Möglichkeiten der Abgeordneten, über die fachlichen Unterlagen der Gesetzesmaterie zu verfügen und sie wissenschaftlich auszuwerten, führt zwangsläufig zum Übergang der Gesetzesinitiative vom Parlament auf die Verwaltung und damit zur Selbstbedienung der Verwaltung hinsichtlich der von ihr für notwendig gehaltenen Gesetze.
- auf die politischen Parlamentsdebatten
Die Debatten verlieren an politischer Bedeutung, wenn sie nicht wesentlich

auf fachliche Unterlagen gegründet sind; über entsprechende Unterlagen muß der Abgeordnete also frei verfügen können,

— auf die Kontrolle der Exekutive

Jegliche Kontrolle wird problematisch, wenn der zu Kontrollierende einen entscheidenden Informationsvorsprung vor dem Kontrolleur hat.

Der Landesbeauftragte wird somit für seine Untersuchungen auch darauf angewiesen sein, daß Abgeordnete ihm Hinweise geben, wenn sie auf Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung oder Informationsverarbeitung stoßen, soweit es sich dabei um den Datenfluß aus Dateien der Verwaltung handelt.

5.11, 5.12 Untersuchungs- und Gutachtenaufträge

Derartige Aufträge wurden dem Landesbeauftragten in der Berichtszeit weder vom Senat noch von der Bürgerschaft erteilt.

5.13 Empfehlungen für Verbesserungen des Datenschutzes

Der Landesbeauftragte hat den Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) auf 2 Punkte hingewiesen, bei denen der Eindruck besteht, daß der Wille des Gesetzgebers bei der bestehenden Regelung nicht voll zum Zuge kommt. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte:

5.13.1 Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Bremisches Datenschutzgesetz gilt das BrDSG für die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft nur, wenn sie Verwaltungsaufgaben erledigen. D. h., außerhalb des Bereichs der Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind die bremischen Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien weder an die Vorschriften des BrDSG gebunden noch der Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen. Da es sich hier um bremische Gerichte und Staatsanwaltschaften handelt, findet insofern auch nicht etwa das BDSG und damit die Aufsicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Anwendung. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt also insofern in Bremen weder das BDSG noch das BrDSG.

Dies kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen **sein**; eine vergleichbare Regelung findet sich auch nicht in den Datenschutzgesetzen der anderen Bundesländer mit der einzigen Ausnahme von **Nordrhein-Westfalen**.

Offenbar beruht die bremische Regelung auf einer Fehlinterpretation des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des **Bundesdatenschutzgesetzes**. Diese Bestimmung enthält eine Übergangsregelung des BDSG für die Zeit bis zum Erlaß von Landesdatenschutzgesetzen in den einzelnen Bundesländern. Sie bestimmt für diese Übergangszeit, daß das BDSG unter anderem auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder gilt, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Mit Erlaß des BrDSG ist der § 7 Abs. 2 des BDSG für den Bereich des Landes Bremen gegenstandslos geworden. Der bremische Gesetzgeber ist dagegen offenbar von seiner Fortgeltung ausgegangen und hat nur noch den Verwaltungsbereich der Rechtspflegeorgane für regelungsfähig gehalten und dementsprechend seine Bestimmung im § 1 Abs. 2 Satz 2 BrDSG getroffen.

Dies bedarf alsbald der Korrektur.

Eine Länderübersicht liegt zum Vergleich als Anlage 5 bei.

5.13.2 Aus der Entstehungsgeschichte des Bremischen Datenschutzgesetzes geht **hervor**, daß die Absicht bestand, für die Bremer Landesbank und die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg/Bremen mit Rücksicht auf den Doppelsitz in Bremen und Niedersachsen dieser den beiden Ländern gehörenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gleichlautende Regelungen im Bremischen Datenschutzgesetz wie im Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen. Diese Absicht ist gescheitert.

Nach **bremischem Recht** gilt für sie gemäß § 1 Abs. 3 BrDSG teilweise das Bremische Datenschutzgesetz mit seinen Bestimmungen für den öffentlichen Bereich und teilweise das Bundesdatenschutzgesetz mit seinen Bestimmungen für den nicht-öffentlichen Bereich.

Nach **niedersächsischem Recht** gilt für sie gemäß § 15 Abs. 4 NDSG ausschließlich das Bundesdatenschutzgesetz mit seinen Bestimmungen für den nicht-öffentlichen Bereich.

Dies sollte für eine Korrektur vorgemerkt werden.

5.13.3 Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber festlegen, welche Stellung er der wissenschaftlichen Forschung im Verhältnis zum Datenschutz einräumen will, da es nicht Sache der Verwaltung oder der Kontrollorgane sein kann, hier selbständig Maßstäbe zu setzen.

Wie bereits auch schon unter Punkt 3.3 angemerkt, fehlt im BrDSG eine spezielle Regelung zum Datenverkehr im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Unter Beachtung gerade informations-wissenschaftlicher und **organisations-soziologischer** Überlegungen ist zu empfehlen, für diesen Bereich Kriterien für die Möglichkeiten des Datenverkehrs so festzulegen, daß die Wissenschaft ihren Forschungsaufgaben nachkommen kann und der Schutz der Belange der Betroffenen gewährleistet bleibt. Zu denken wäre etwa an verschiedene Auflagen, Eingrenzungen, organisatorische oder persönliche Verpflichtungen u. ä. Derartige Regelungen gewinnen eine besondere Bedeutung unter dem **Aspekt**, daß die Forschung nicht nur in öffentlichen Einrichtungen, sondern zunehmend auch im privaten Bereich stattfindet.

5.13.4 Schließlich wird auf den dringenden **Novellierungswunsch** hinsichtlich des § 20 Abs. 3 Satz 3 BrDSG und seine nähere Begründung unter 5.3 hingewiesen.

6. Aufgabenerfüllung im nicht-öffentlichen Bereich

Auch im nicht-öffentlichen Bereich soll die Gliederung den Aufgabenkatalog der Aufsichtsbehörde widerspiegeln, wie das für den öffentlichen Bereich schon unter Punkt 5 ausgeführt wurde. Damit soll einerseits ein Einblick in den gesamten Bereich der Tätigkeit der Behörde des Landesbeauftragten gegeben **werden (1.1)**; andererseits soll der Bericht dadurch aber nicht unnötig erweitert und verbreitert werden. Deshalb sind hier nur die wesentlichen Fragen aufgegriffen und auch diese überwiegend nur punktuell dargestellt.

Die Zusammenlegung der Aufgaben des Landesbeauftragten mit denen der Aufsichtsbehörde nach §§ 30/40 Bundesdatenschutzgesetz ist wie in Bremen noch im Saarland und Schleswig-Holstein geregelt worden. Nach bisheriger Erfahrung scheint sich diese Lösung zu bewähren. Dafür spricht, daß gerade in der Anfangsphase ein Rundumaustausch nach dem Bundesdatenschutzgesetz und den Landesgesetzen eine große Erfahrungsbreite und -dichte ermöglichte. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erweist sich die Zusammenlegung — besonders in einem Stadtstaat — als geboten. Schließlich garantiert diese Zusammenfassung der beiden Tätigkeiten, daß Wirtschaft und Verwaltung mit gleichen Maßstäben gemessen werden.

6.1 Beratung der Beauftragten für den Datenschutz der speichernden Stellen

Auch im nicht-öffentlichen Bereich lag in der Berichtszeit der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten in der Beratung.

Hauptfragen der Beratung waren die nachfolgenden Punkte, deren Problemstellung zum Teil in den Erörterungspunkten des Düsseldorfer Kreises unter 4.4 angesprochen ist:

- Zuordnung der datenverarbeitenden Stellen zum Dritten oder Vierten Abschnitt **des BDSG**;
- Datenschutz in verbundenen **Unternehmen/Konzernen**;
- Auswahl der Person des betrieblichen Beauftragten für den **Datenschutz**;
- Rechte und Pflichten des Beauftragten für den **Datenschutz**;
- Zulässigkeit der **Datenverarbeitung**;
- datenschutzrechtliche Einordnung des Betriebsrats und Verpflichtung seiner Mitglieder;
- Mitteilungspflichten an **Betroffene**;

- Meldepflicht an die Aufsichtsbehörden;
- Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 6 BDSG nebst Anlage.

6.2 Verfolgung von Beschwerden Betroffener und deren Beratung

Es gingen insgesamt 64 Beschwerden ein. Die Beschwerden hatten u. a. zum Gegenstand:

- die Höhe der Kosten für die Auskunft;
- die Unvollständigkeit der Auskunft;
- die Rechtswidrigkeit der **Datenverarbeitung**;
- die Verweigerung der Löschung falscher Daten;
- die Form der pflichtgemäßen Benachrichtigung von der Datenverarbeitung;
- Bekanntgabe des Informanten;
- Empfänger der Daten bei der Übermittlung;
- Selbstauskunft im Rahmen der Benachrichtigungspflicht.

Soweit die Beschwerden berechtigt waren, konnte ihnen kurzfristig abgeholfen werden. Insbesondere bei der Höhe des Entgelts für die Auskunft konnte durchweg eine Herabsetzung bzw. ein völliger Verzicht auf eine Entgeltforderung erreicht werden.

Zum Teil gingen die Beschwerdeführer fälschlich davon aus, daß sie jegliche Verarbeitung der sie betreffenden Daten verbieten könnten oder daß der Datenschutz ein gesetzlicher Schutz gegen Werbesendungen sei. Insofern bedurfte es neben der Aufklärung über die Grenzen des Datenschutzes auch eines Hinweises auf die Institutionen oder Stellen, bei denen der Wunsch, von Werbesendungen verschont zu werden, angebracht werden kann; nämlich:

- Verband der Adressenverleger und Direktwerbe-Unternehmen (ADV)
Postfach 1206
6370 Oberursel/Taunus
- Deutsche Postreklame
Wiesenhüttenstr. 18
6000 Frankfurt 16
- Kraftfahrt-Bundesamt
Förderstr. 16
2390 Flensburg

Ergänzend sei hier noch einmal darauf hingewiesen (vgl. Punkt 3.3), daß weder das Bremische Datenschutzgesetz noch das Meldegesetz ein Recht des Betroffenen, die Übermittlung seiner Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu sperren, vorsieht. Nur die Verwaltungsvorschriften zum bremischen Meldegesetz räumen hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an Adreßbuchverlage dem Betroffenen ein solches Sperrecht ein.

Ein einzelner Beschwerdeführer wandte sich an den Landesbeauftragten, da ihm seiner Meinung nach zu Unrecht von einer Krankenkasse eine Auskunft über den Krankenhausaufenthalt eines Verwandten unter Berufung auf den Datenschutz verweigert wurde. Zu prüfen war in diesem Fall die Frage, ob ein Mißbrauch der Bestimmungen des Datenschutzes vorlag. Dies war zu verneinen; der betreffenden Krankenkasse wurde jedoch empfohlen, ihr Mitglied über die Kontaktaufnahmeversuche des Beschwerdeführers zu unterrichten. Dies **scheint** ein Beispiel für die Möglichkeit des Entstehens von Konflikten des Datenschutzes und ihrer Auflösung zu sein. Der Landesbeauftragte muß bestrebt sein, bei voller Durchsetzung des Datenschutzes Mißbrauch, Zweckentfremdung und vermeidbare nachteilige Auswirkungen des Datenschutzes zu verhindern.

6.3 Kontrolle und Überwachung nach dem BDSG

Mit einer turnusmäßigen Kontrolle der datenverarbeitenden Stellen (Vierter Abschnitt BDSG) wurde noch nicht begonnen, zumal die Datensicherungs Vorschriften des § 6 BDSG nebst Anlage erst mit dem 1. Januar 1979 in Kraft getreten sind.

Für Kontrollmaßnahmen im Rahmen des Dritten Abschnitts BDSG gab es bisher keinen Anlaß.

Im Rahmen der Beratungen wurden jedoch bei den speichernden Stellen die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen begutachtet und, soweit erforderlich, Abänderung bestehender Unzulänglichkeiten und Verbesserungen der Datensicherung empfohlen.

6.4 Einrichtung des Registers der meldepflichtigen Firmen

Das Register für den nicht-öffentlichen Bereich ist angelegt und umfaßt am 31. Dezember 1978 54 meldepflichtige Stellen im Lande Bremen,

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hatten alle **Unternehmen**, die in den Anwendungsbereich des Vierten Abschnitts des BDSG **fallen**, ihre **Tätigkeit**, soweit diese bereits am 1. Januar 1978 ausgeübt wurde, binnen eines Monats, d. h. bis zum 31. Januar 1978 bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

Am 1. Juli 1978 bei Aufnahme der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde lagen 46 Meldungen nach § 39 Abs. 1 BDSG vor. Außerdem war in 8 Fällen die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten von Firmen angezeigt worden, die der Meldepflicht des § 39 Abs. 1 BDSG nicht unterliegen, da von ihnen personenbezogene Daten nur für eigene Zwecke verarbeitet werden.

Im Berichtszeitraum gingen weitere 25 Anmeldungen nach § 39 Abs. 1 BDSG ein. Dies sind zum Großteil Meldungen von Firmen, die von der Aufsichtsbehörde aufgefordert wurden, ihre Meldepflicht zu überprüfen, da nach der Firmenbezeichnung die Vermutung bestand, daß sie in den Anwendungsbereich des Vierten Abschnitts des BDSG fallen. Angeschrieben wurden insgesamt 69 Firmen.

Das Register wird in einem automatisierten Verfahren geführt. Das Muster eines Registerblattes ist als Anlage 6 beigelegt.

Den meldepflichtigen Stellen wird aus Kontrollgründen eine Kopie des sie betreffenden Registerblatts mit der Aufforderung übersandt, die Richtigkeit zu bestätigen, und mit dem Hinweis, Veränderungen entsprechend der gesetzlichen Regelung mitzuteilen. Das Register wird aufgrund der eingehenden Änderungsmitteilungen fortgeschrieben. Im Berichtszeitraum wurden 15 der 54 Register-eintragungen abgeändert.

Von den in das Register aufgenommenen meldepflichtigen Stellen unterliegen der Meldepflicht des § 39 Abs. 1 BDSG:

9 Firmen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG (Auskunfteien u. ä.),

2 Firmen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG (Markt- und Meinungsforschungsinstitute),

43 Firmen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG (Service-Rechenzentren, Datenerfassungsbüros, verbundene **Unternehmen/Konzerne**).

6.5 Gewährung der Einsicht in das Register

Das Register steht in der Dienststelle des Landesbeauftragten in Bremerhaven sowie beim Bürgerberater im Rathaus zu Bremen der Öffentlichkeit zur Einsicht bereit. Diesbezügliche Nachfragen haben sich bisher noch nicht ergeben. Dies dürfte ebenfalls auf die noch zurückhaltende Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen sein.

6.6, 6.7 Ordnungswidrigkeiten

Es hat sich bisher noch keine Veranlassung ergeben, eine Ordnungswidrigkeit formal festzustellen und eine Geldbuße festzusetzen.

6.8 Empfehlung von Verbesserungen des Datenschutzes

Von Empfehlungen zur Verbesserung des Bundesdatenschutzgesetzes wird zur Zeit abgesehen.

7.0 Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufnahme eines eigenen Punktes „Öffentlichkeitsarbeit“ erklärt sich aus der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Datenschutzes in einer durch Informations-

fluß, Informationsverarbeitung und Informationssteuerung besonders geprägten Gesellschaft. Ein Landesbeauftragter als Kontrollorgan für Wirtschaft und Verwaltung hat hier besondere Aufgaben zu erfüllen.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit zeigt, daß der Bürger Angst hat vor seiner totalen Erfassung, Verwaltung und Vermarktung. Wichtig ist daher der Aufbau von Vertrauen in die Institution des Landesbeauftragten für den Datenschutz und dessen Wirkungsmöglichkeiten.

Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit sind neben den verschiedenen Bevölkerungskreisen ebenso die Politiker wie diejenigen, die in Wirtschaft und Verwaltung mit der Datenverarbeitung befaßt sind bzw. sich ihrer bedienen.

Erreicht werden soll,

- daß der Bürger informiert ist, von seinen Rechten Gebrauch macht und damit dem Datenverarbeiter zeigt, daß er sich ungestraft keine Unkorrektheit leisten kann;
- daß durch die Aufmerksamkeit von Bürgern und Medien Schwachstellen der Datenverarbeitung aufgedeckt werden mit der sich daraus ergebenden größeren Transparenz und Möglichkeit der Fehlerbeseitigung und eventueller Gesetzesnovellierungen.

7.1 Ziele der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zielt darauf ab, den Landesbeauftragten für den Datenschutz in erster Linie als hilfsbereiten Partner für Datenverarbeiter und betroffene Bürger darzustellen, dem Bürger Vertrauen in die Chancen des Datenschutzes zu geben und die aufgedeckten Datenschutzpannen als ernstzunehmenden Beweis für die Notwendigkeit des Datenschutzes zu zeigen.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit über die Medien

Die bremische Presse hat sich in der Berichtszeit mehrfach mit Datenschutzfragen befaßt. Dabei wurde neben aktuellen und generellen Datenschutzproblemen wiederholt auch über das Amt, die Aufgabe und die Person des Landesbeauftragten für den Datenschutz berichtet. Der Öffentlichkeit wurde ein Bild von den Einrichtungen des Datenschutzes und von einer Reihe allgemein interessierender Datenschutzprobleme vermittelt, dessen Genauigkeit und Aktualisierung ständiger Öffentlichkeitsarbeit bedarf.

Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven stellten dankenswerterweise ihre Mitteilungsblätter für Hinweise des Landesbeauftragten zur Verfügung, womit ersichtlich eine größere Eindringtiefe als nur mit den amtlichen Bekanntmachungen erreicht wurde.

Im Rundfunk wurde dem Landesbeauftragten ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen und zu einigen Problemen Stellung zu nehmen.

Wenn man eine Reihe überregionaler Fernsehsendungen hinzunimmt, in denen vornehmlich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zu Wort kam, ist festzustellen, daß sich zumindest bei dem interessierten Bürger der Begriff „Datenschutz“ wesentlich verfestigt hat. Trotz alledem besteht bei einem großen Teil der Bevölkerung noch Unklarheit über die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihm wird in zahllosen Anfragen unterstellt, er wäre gerade das, was durch den Datenschutz verhindert werden soll: nämlich der große Bruder, der über alle Daten aller Bürger beliebig durch Knopfdruck verfügt. Diese Vorstellung zu beseitigen, wird noch einiger Mühe bedürfen.

7.3 Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen

Neben der Zusammenarbeit mit den Medien wurde Öffentlichkeitsarbeit auch durch Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen betrieben.

Auf Einladung einer Gewerkschaft wurde mit Personalratsmitgliedern, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung an der Verwaltungsschule mit öffentlich Bediensteten und auf Einladung des Juniorenkreises der Bremerhavener Wirtschaft mit Jungunternehmern und leitenden Angestellten über bereichsspezifische Datenschutzfragen diskutiert.

7.4 Öffentlichkeitsarbeit mit Druckschriften

Abgesehen davon, daß gute Sacharbeit die beste Öffentlichkeitsarbeit ist, sind inzwischen **auch** zwei Informationsdrucksachen in Arbeit bzw. bereits erstellt.

Es handelt sich einmal um einen Informationshandzettel, der zusammen mit entsprechenden Informationshandzetteln der anderen bremischen Behörden für den „blauen Informationskasten“ bestimmt **ist**, der der Öffentlichkeit in den meisten Behörden mit Publikumsverkehr zugänglich ist. Derselbe Handzettel ist auch geeignet und dafür bestimmt, auf Ausstellungen und Messen verteilt und möglicherweise Zeitungen beigelegt zu werden.

Es handelt sich zum anderen um eine Zusammenstellung aller den Datenschutz betreffenden Bundes- und Landesvorschriften, soweit sie im Lande Bremen anzuwenden sind. Diese Zusammenstellung wird nicht kommentiert, sondern nur mit einer kurzen Einführung versehen. Auf eine eigene Kommentierung wird **verzichtet**, da Kommentare zum Bundesdatenschutzgesetz genügend am Markte sind und die Rechtsbegriffe des Bremischen Datenschutzgesetzes mit denen des Bundesdatenschutzgesetzes übereinstimmen. Mit Rücksicht auf den Umfang und die dadurch bedingten Produktionskosten ist diese Zusammenstellung nur für solche Anwender und Betroffene bestimmt, die ein spezielles Interesse daran zeigen.

Zur graphischen Ausgestaltung von Informationsdrucksachen wurden die Nutzungsrechte an einer Werbegraphik erworben, die in allgemein verständlicher Form das Erfordernis des Datenschutzes darstellt und geeignet erscheint, auch zur selbständigen Propagierung des Datenschutzes — möglicherweise auf Hinweisblättern, Plakaten oder Kino-Dias — **beizutragen**; denn gerade auch der unkonventionelle Weg darf nicht gescheut werden, **um** das Datenschutzbewußtsein in der Bevölkerung zu wecken und um entsprechende Reaktionen bei den Betroffenen auszulösen. Die Werbegraphik liegt als Anlage 7 dem Bericht an.

Mangels eigener Broschüren wurden die Informationsbedürfnisse Interessierter in der Berichtszeit zunächst mit der Datenschutzausgabe „Das Parlament“ vom 26. August 1978 und mit der Informationsschrift des Bundesbeauftragten für den Datenschutz „Was bringt das Datenschutzgesetz?“ gedeckt. Aufgrund einer Anregung des Landesbeauftragten bestellten die Schulbehörden von Bremen und Bremerhaven mehrere hundert Exemplare dieser Informationsschrift des Bundesbeauftragten, um im Gemeinschaftskundeunterricht der Abschlußklassen dieses Thema behandeln zu können.

Beide Publikationen werden in Zukunft auch neben eigenen Druckschriften weiter verwandt werden, weil sie einen ganz spezifischen eigenen Informationswert haben.

7.5 Öffentlichkeitsarbeit mit der Beratungsstelle in Bremen

Wesentlich für die Öffentlichkeitsarbeit war die Einrichtung einer Beratungsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Bürgerberater im Rathaus zu Bremen. Wenn auch der Bürgerberater selbst nicht dieselbe Beratungskompetenz haben kann wie die Mitarbeiter der Behörde des Landesbeauftragten, so ist er doch in der Lage, dem bei ihm anfragenden Bürger das einschlägige Prospektmaterial betreffend den Datenschutz auszuhändigen, Einsicht in die bei ihm in gleicher Weise wie in der Dienststelle des Landesbeauftragten aufgestellten Register zu gewähren und einfache Beratungen zu erteilen. Bei dem Erfordernis vertiefter Beratung ist er in der Lage, Besprechungstermine mit Mitarbeitern der Dienststelle des Landesbeauftragten zu verabreden; diese Besprechungen können dann in seinen Diensträumen im Rathaus stattfinden.

Mit dieser wenig aufwendigen Maßnahme ist zu einem guten Teil für den stadtbremischen Bürger die Distanz zu der in Bremerhaven ansässigen Dienststelle überbrückt und für ihn eine annähernde Gleichstellung mit den **Bremerhavener** Bürgern herbeigeführt. Der stadtbremische Bürger braucht sich also nicht abgekoppelt zu fühlen.

8. Schlußbemerkungen

8.1 Schwierigkeiten des Datenschutzes in der Anfangsphase

Der Datenschutz steht noch in den Anfängen. Das Umsetzen der Gesetze in die Praxis von Wirtschaft und Verwaltung ist ein langsam fortschreitender Prozeß,

an dem sich die Spitzen von Wirtschaft und Verwaltung nicht immer führend und **anspornend**, sondern häufig nur wohlwollend beobachtend beteiligen. Die Impulse kamen oft aus der zweiten oder dritten Reihe. Wer im Betrieb oder in der Behörde vollen Datenschutz erreichen will, muß sich durchsetzen in Konkurrenz zu den „Machern“, d. h. in Konkurrenz zu **denjenigen**, die das eigentliche Unternehmens- oder Verwaltungsziel verwirklichen, und er muß dann auch noch vertreten und durchsetzen, daß Datenschutz sowohl besonderen Personaleinsatz wie außerordentlichen Kapitalaufwand wie auch laufenden Betriebsmittel-Einsatz bedingt und dies sofort, unabhängig **davon**, ob die erforderlichen Mittel im Etat vorgesehen sind oder nicht. Es ist undenkbar, daß in Wirtschaft und Verwaltung eine datenschutzwidrige Handhabung weitergeführt wird oder eine gesetzlich geforderte Datensicherungsmaßnahme nicht getroffen wird mit der einzigen Erklärung, die notwendigen Mittel müßten erst noch im nächsten Haushalt eingeworben werden. Der Bürger, der sich durch eine so handelnde Stelle in seinen Rechten verletzt fühlt, hat dafür wohl kaum Verständnis.

Zur Verstärkung des Drucks auf sofortiges und gründliches datenschutzmäßiges Handeln könnte der in anderen Landesgesetzen eingebaute verschuldensfreie Schadensersatzanspruch des „verletzten“ Bürgers sinnvoll **sein**; ganz abgesehen davon, daß die Glaubwürdigkeit des Staates mit seinem Anspruch, Datenschutz garantieren zu wollen, dadurch beim Bürger wesentlich stärker bewiesen würde als durch zunächst mehr **deklamatorisch** wirkende Verfassungsänderungen; schnelle und unkomplizierte Schadensregulierungen haben immer noch die größte Überzeugungskraft.

8.2 Zukünftige Schwerpunkte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit bewußt auf Selbst-Information und Beratung konzentriert; er wird 1979 eine deutliche Gewichtsverlagerung zur Kontrolle vornehmen; er wird auf schnelle Beantwortung seiner Fragen drängen und keine weiteren Schonzeiten einräumen. Der Landesbeauftragte wird allerdings auch darin eingebunden sein, daß es eine ganze Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz gibt, die noch nicht soweit geklärt sind, daß eindeutig Recht von Unrecht **geschieden**, also das eine verlangt und das andere verboten werden kann. Man wird manche Frage noch offenhalten müssen. In diesen Fällen kommt es darauf an, daß keine Seite eine Prestige-Position einnimmt, sondern beide Seiten bereit sind, mit einem Kompromiß zu leben, der dem Datenschutz weitgehend gerecht wird.

8.3 Chancen des Datenschutzes

Insgesamt ist die Feststellung **erlaubt**, daß die Datenschutzsituation heute gegenüber dem Zustand bei Inkrafttreten der Gesetze am 1. Januar 1978 wesentlich zum Guten verändert ist; daran sollte man sich auch nicht durch zwangsläufig immer wieder hochkommende Mißstände verunsichern lassen.

Gleichzeitig muß man aber sehen, daß ständig an der Verbesserung des Datenschutzes gearbeitet werden **muß**, und zwar unter Berücksichtigung einer Reihe wesentlicher Zusammenhänge.

Datenschutz hängt z. B. auch davon ab, ob in der Bevölkerung ein Gefühl dafür vorhanden **ist**, welche Daten öffentlich, welche Daten privat und welche Daten mit besonderen Schutzmaßnahmen (sensitive Daten) zu führen sind. Die Empfindsamkeit der Bürger hierfür setzt voraus, daß Verfahren entwickelt werden, die es ihm ermöglichen, den Umfang des Ausbaus der Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung, bei Regierungen und Parlamenten, bei Polizei und Sicherheitsbehörden kritisch zu erfassen.

Wirksamer Datenschutz wird aber auch davon getragen, daß die für die Entscheidungen über Datenverarbeitung und Datenschutz zuständigen Personen und Gremien das richtige Problembewußtsein haben. Dies zeigt sich z. B.

- wenn es darum geht, nicht einen rein ökonomischen Standpunkt einzunehmen bei der Gegenüberstellung von Datenschutzanforderungen und Kosten-Nutzen-Rechnungen;
- wenn sich die Frage stellt, in welchem Stadium der Vorbereitung von Maßnahmen und Entscheidungen dem Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzreferenten Gelegenheit gegeben wird, seine Fachüberlegungen mit **einzu-**bringen;

- wenn zu entscheiden ist, wie der Gefahr begegnet werden soll, daß rechtmäßig und richtig gespeicherte Daten nicht mangels Aktualisierung zur Festschreibung von Persönlichkeitsbildern und damit zur Festschreibung von sozialen Situationen der Betroffenen führen.

Die Arbeit an der Verbesserung des Datenschutzes muß also von vielen gewährleistet werden. Sie erfordert Phantasie und setzt in mancher Beziehung bei allen Beteiligten eine gewisse Verzichtsbereitschaft in bezug auf solche Interessen, die in Konkurrenz zum Datenschutz stehen, voraus; insgesamt lohnt sich diese Arbeit aber sichtlich.

ORGANISATIONSPLAN für die Behörde des LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ (BKZ 028)

AL, LBfD

Amtsleitung
Landesbeauftragter für den
Datenschutz

SCHEPP

stv. Amtsleiter

BULLESBACH

01

Allgemeine **Verwaltung**,
Organisation,
Beauftragter für den
Haushalt

KUJAWA

010

Geschäftsstelle,
Rechnungswesen,
Personalangelegenheiten,
Bibliothek

LIEDTKE

011

Sekretariat,
Registratur

KORFF, SEEDORF

10

Grundsatzangelegenheiten,
Verkehr mit **Parlamenten**,
Senat, Kammern, Verbänden,
Jahresbericht

Aufsicht nach dem BrDSG:

- Bürgerschaft
- Senatskanzlei
- Rechnungshof
- Inneres
- Bundesangelegenheiten
- **Stadtverordnetenversammlung** Bremerhaven
- **Magistrat** Bremerhaven

Aufsicht nach dem BDSG:

- Firmen des
3. Abschnitts **BDSG**

SCHEPP

I20

Rechtsfragen, **Strafsach**
Ordnungswidrigkeiten,
Öffentlichkeitsarbeit,
Redaktion des Jahresbe-
richtes,
Aufgaben nach § 20 Abs.2
BrDSG

Aufsicht **nach** dem BrDSG:

- **Rechtspflege** und
Strafvollzug
Bildung
- **Wissenschaft** und **Kunst**
- Arbeit
- **entsprechende Organi-**
sationseinheiten des
Magistrats Bremerhaven

Aufsicht nach dem **BDSG**:

- Firmen **des**
Abschnitts BDSG

BOLLESBACH

technische Fragen,
Datensicherung,
Organisation der
Aufsicht/Überwachung

Aufsicht nach dem **BrDSG**:

- SKP
- Soziales, Jugend und
Sport
- Gesundheit und
Umweltschutz
- Bauwesen
entsprechende Organi-
sationseinheiten des
Magistrats Bremerhaven

Aufsicht nach dem BDSG:

- Firmen des
4. **Abschnitts BDSG**

Verfahrens- und
Programmrevision
Dateienregister

Aufsicht nach dem BrDSG:

- Wirtschaft und
Außenhandel
- Häfen, Schifffahrt und
Verkehr
- Finanzen
- **entsprechende Organi-**
sationseinheiten des
Magistrats Bremerhaven

Aufsicht nach den BDSG:

- Firmen **des**
Abschnitts BDSG

KUJAWA

In neun von elf Bundesländern sind bis zum 31. Dezember 1978 Datenschutzgesetze erlassen worden; in sieben Bundesländern sind die in den betreffenden Landesgesetzen vorgesehenen Datenschutzkontrollinstanzen für den öffentlichen Bereich eingerichtet:

Bayern:

- Bayerisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bayerisches Datenschutzgesetz — BayDSG) vom 28. April 1978 (GVBl. S. 165).
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Konrad Stollreither.

Berlin:

- Gesetz über den Datenschutz in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz — BlnDSG) vom 12. Juli 1978 (GVBl. S. 1317).

Bremen:

- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz — BrDSG) vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 393).
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Hans Schepp (zugleich Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich).

Hessen:

- Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96).
Anmerkung: Dieses Gesetz ersetzt das Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970.
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Spiros Simitis.

Niedersachsen:

- Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 26. Mai 1978 (GVBl. S. 421).
- Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte, Klaus Tebarth.

Nordrhein-Westfalen:

- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSGNW —) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. A Seite 640).

Rheinland-Pfalz:

- Landesgesetz zum Schütze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz — LDatG —) vom 21. Dezember 1978 (GVVBl. S. 749).
Anmerkung: Dieses Gesetz ersetzt das Landesdatenschutzgesetz vom 24. Januar 1974.
- Ausschuß für Datenschutz, Geschäftsführer Walter Becker.

Saarland:

- Saarländisches Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Saarländisches Datenschutzgesetz — SDSG) vom 17. Mai 1978 (AmtsBl. S. 581).
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz, Dr. Gerhard Schneider (zugleich Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich).

Schleswig-Holstein:

- Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz — LDSG) vom 1. Juni 1978 (GVBl. S. 156).
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Ernst-Eugen Becker (zugleich Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich).

Bei der Gesetzgebung sind die Länder in den Rechtsgrundsätzen und wichtigsten Bestimmungen dem BDSG gefolgt.

Kontrollberechtigung im Sicherheitsbereich**Anlage 3**

Bund/Länder	Kontrollberechtigung	Rechtsquelle
Bund	Bundesbeauftragter selbst und die von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten	§ 19 Abs. 3 Satz 3 BDSG
Bayern	Landesbeauftragter selbst und die von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten	Art. 28 Abs. 3 BayDSG
Berlin	Landesbeauftragter selbst und die von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten	§ 25 Satz 3 BlnDSG
Bremen	Landesbeauftragter selbst oder sein Vertreter nach § 17 Abs. 2 BrDSG	§ 20 Abs. 3 Satz 3 BrDSG
Hessen	Keine Sonderregelung für den Sicherheitsbereich	§ 28 Satz 2 Nr. 2 HDSG
Niedersachsen	Landesbeauftragter selbst und die von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten	§ 18 Abs. 3 Satz 3 NDSG
Nordrhein-Westfalen	Keine Sonderregelung für den Sicherheitsbereich	§ 26 Abs. 3 DSGNW
Rheinland-Pfalz	Datenschutzkommission selbst und die von ihr schriftlich besonders damit Beauftragten	§ 20 Satz 3 LDatG
Saarland	a) Verfassungsschutz ist aus der Überwachung des Landesbeauftragten gänzlich herausgenommen b) Bei allen anderen Behörden einschränkungslose Überwachung	§ 20 Abs. 1 u. 2 SDSG
Schleswig-Holstein	Landesbeauftragter selbst und die schriftlich von ihm besonders damit Beauftragten	§ 20 Satz 3 LDSG

Ausnahmen vom Einsichtsrecht

Anlage 4

Ausnahmen vom allgemeinen Zugangs- und Einsichtsrecht des Landesbeauftragten bei Behörden

(Verweigerung der Einsichtnahme ist nur dann möglich, wenn im Einzelfall vom zuständigen **Staatsministerium/Senator** festgestellt wird, daß die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird.)

Bund/Länder	Rechtsquellen	Verf.-schutz	StA	Polizei	Finanz	sonstige Behörden
Bund	§ 19 Abs. 3 Satz 4/§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG	+	+	+	+	BND, MAD, BMdV, BKA
Bayern	Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayDSG	+	+	+	+	alle sonst. Behörden
Berlin	§ 25 Satz 4/§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BlnDSG	+	+	+	+	
Bremen	§ 20 Abs. 3 Satz 4 BrDSG	+		+		LKA
Hessen	§ 28 Satz 2/§ 17 Abs. 2 Nr. 1 HDSG	+	+	+	+	LKA
Niedersachsen	§ 18 Abs. 3 Satz 4/§ 12 Abs. 2 Nr. 1 NDSG	+	+	+	+	Landes RH
Rheinland-Pfalz	§ 20 Satz 4 LDatG	+				
Schleswig-Holstein	§ 20 Satz 5/§ 14 Abs. 2 Nr. 1 LDSG	+	+	+	+	
Nordrhein-Westfalen	kein Verweigerungsrecht der Verwaltung					
Saarland	kein Verweigerungsrecht der Verwaltung (jedoch überhaupt kein Einsichtsrecht beim Verfassungsschutz, § 20 Abs. 1 Satz 1 SDSG)					

Behandlung der Gerichte in den Datenschutzgesetzen

Anlage 5

28

	Geltung allgemein wie für öffentl. Stelle	für Gerichte nur, soweit sie Verw.-Tätigkeiten ledigen	Kontrolle Überwachung wie öffentliche Steuern
	§ 7 Abs. 1 BDSG		§ 19 Abs. 1 Satz 1 BDSG
	Art. 2 Abs. 1 BayDSG		Art. 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 BayDSG (nur, soweit strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend)
Berlin	§ 1 Abs. 1 BlnDSG		§ 21 Abs. 1 BlnDSG
Bremen		§ 1 Abs. 2 Satz 2 BrDSG (für Gerichte u. Beh. der StA; für Beh. der StA vgl. auch §§ 14 Abs. 2 Nr 1 21 S 5 BrDSG)*	§ 20 Abs. 1 Satz 1*) BrDSG
Hessen	§ 3 Abs. 1 HDSG		§ 23 Abs. 1 HDSG
Niedersachsen	§ 1 Abs. 2 NDSG		§ 18 Abs. 1 NDSG
Nordrhein-Westfalen		§ 1 Abs. 2 Satz 2 DSG NW (für Gerichte u. Beh. der StA)	§ 32 Abs. 1 Nr. 1*) DSG NW (nur Gerichte)
Rheinland-Pfalz	§ 2 Abs. 1 LDatG		§ 24 Abs. 1 2. HS LDatG
	§ 2 Abs. 1 SDSG		
Schleswig-Holstein	§ 3 Abs. 1 LDSG		§ 20 Abs. 1 Satz 1 SDSG
			§ 19 Abs. 1 Satz 2 LDSG

Anmerkung: § 7 Abs. 2 BDSG wird bei den Ländern, die ein eigenes Landesdatenschutzgesetz erlassen haben, verdrängt (Subsidiaritätsprinzip)

*) Diese Sonderregelungen stehen im Gegensatz zu der Freistellung vom Gesetz in der Hauptregelung.

Register gem. §§ 40/39 Bundesdatenschutzgesetz

1. Seite

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
als Aufsichtsbehörde gem. § 40 BDSG

Register Nr.: 78/035

Register Nr.: 78/035

Meldung vom 27. 05. 78

Register angelegt am 20. 10. 78

Änderung vom 29. 11. 78

Register geändert am 15. 12. 78

1.1 Name oder Firma der meldepflichtigen Stelle

Auskunftei Muster — Zweigstelle Bremen —

1.2 Name oder Firma des **Gesamtunternehmens**

Auskunftei Muster

2.1 Inhaber, **Vorstände**, Geschäftsführer, Leiter der meldepflichtigen Stelle

Walter Unbekannt

Leitung der Datenverarbeitung der meldepfl. Stelle

entfällt

2.2 Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer, Leiter des Gesamtunternehmens

Dr. Karl Au (Geschäftsführer)

Hans-Jürgen Smidt (Geschäftsführer)

Leitung der Datenverbareitung des Gesamtunternehmens

entfällt

3.1 Anschrift der meldepflichtigen Stelle

Wachtstr. 4

2800 Bremen 1

3.2 Anschrift des Gesamtunternehmens

Am Markt 7

7000 Stuttgart

4.1 Geschäftszwecke und Ziele der meldepflichtigen Stelle

Handelsauskunftei, Beobachtungen, Marktforschung

4.2 Zwecke und Ziele der Verarbeitung personenbez. Daten

Handelsauskünfte, Marktforschung

5.1 Art der eingesetzten **autom.** Datenverarbeitungsanlage

keine

5.2 Einrichtungen der Datenfernverarb. und deren Standorte

keine

Es folgt Seite 2

Datum /Hdz.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
als Aufsichtsbehörde gem. § 40 BDSG

Register Nr.: 78/035

6 Name des Beauftragten für den Datenschutz

Ludwig Revisor

7 Art der gespeicherten Daten

Familienname, Vorname

Anschrift

Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Familienstand

Anzahl der Kinder

Beruf

Arbeitgeber mit Anschrift

Vorname des Ehepartners

Geburtsname des Ehepartners

Geburtsdatum des Ehepartners

Beruf des Ehepartners

Arbeitgeber des Ehepartners

Gütertrennung, Gütergemeinschaft (mit weiteren Angaben)

Ausländische Güterrechtsverhältnisse

Änderung eines eingetragenen Güterstandes

Wann und von wo zugezogen (genaue Anschrift)

Haus- und Grundeigentum

Wert, Belastung

Sonstiges Vermögen

Monatseinkommen

Bankverbindungen

Verschiedene Angaben zur Firma

(Art, Auslastung, Beschäftigte, Werte, Filialen, sonstige Verbindungen,

Anmerkungen zur Zahlungsweise, Hinweise auf Offenbarungseid, Kon-

kurs- oder Vergleichsverfahren u. a.)

8 Regelmäßige Übermittlung = Nein

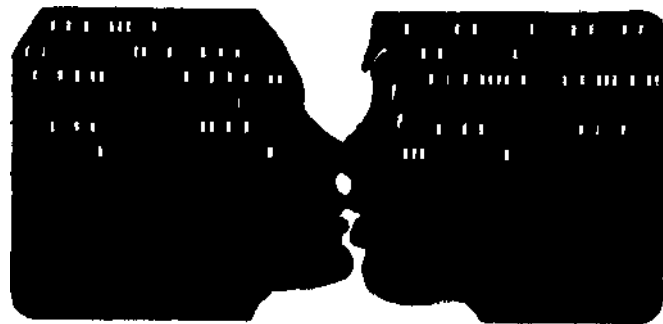
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Seite 1 bis 2

(Dienstsiegel, Datum, Unterschrift)



Landesbeauftragter
für den Datenschutz



„... doch wie's darin aussieht, geht niemand was an“

Datenübertragung